

Sitzungsvorlage		KT/60/2019	
Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg - Wahl der/des weiteren Vertreterin/Vertreters des Landkreises Karlsruhe in die Verbandsversammlung			
TOP	Gremium	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus
18	Kreistag	25.07.2019	öffentlich

keine Anlagen	
----------------------	--

Beschlussvorschlag

Der Kreistag wählt

1. Kreisrat Uli Roß (CDU / Junge Liste) als weiteren Vertreter des Landkreises Karlsruhe
2. Kreisrätin Dagmar Eisenbusch (SPD) als dessen Stellvertreterin

in die Verbandsversammlung des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales Baden-Württemberg.

I. Sachverhalt

Mit dem vom Landtag von Baden-Württemberg am 30.06.2004 verabschiedeten Verwaltungsreformstrukturgesetz wurden die bisherigen Landeswohlfahrtsverbände Baden und Württemberg-Hohenzollern aufgelöst und ein neuer Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (Zweckverband) eingerichtet.

Nach § 6 Abs. 3 des Gesetzes über den Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg wird ein Landkreis durch den Landrat vertreten. Der Landrat kann eine/einen Bedienstete/n des Landratsamtes mit seiner Vertretung beauftragen.

Jedes Mitglied entsendet daneben widerruflich – nicht auf die Amtszeit des Kreistags befristet – eine/n weiteren Vertreter/in in die Verbandsversammlung.

Nach § 13 Abs. 4 Satz 3 des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit (GKZ) können für weitere Vertreter/innen auch Stellvertreter/innen bestellt werden. Dies wird auch von der Landkreisverwaltung entsprechend empfohlen.

Bisherige Besetzung

Mitglieder

Kreisrat Uli Roß (CDU)

Stellvertreterin

Kreisrätin Dagmar Elsenbusch (SPD)

Vorschlag für die neue Besetzung

Mitglieder

Kreisrat Uli Roß (CDU / Junge Liste)

Stellvertreterin

Kreisrätin Dagmar Elsenbusch (SPD)

Wahlverfahren

Nach § 32 Abs. 7 LKrO werden Wahlen geheim mit Stimmzetteln vorgenommen. Es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied des Kreistags widerspricht. Die Wahl der/des weiteren Vertreterin/Vertreters sowie der/des Stellvertreters/Stellvertreterin erfolgt nacheinander in getrennten Wahlvorgängen.

Die zur Bestellung vorgeschlagenen Kreisräte sind bei der Wahl nicht befangen (§ 14 Abs. 3 Satz 2 LKrO).

II. Finanzielle / Personelle Auswirkungen

keine

III. Zuständigkeit

Nach § 13 Abs. 4 Satz 2 GKZ ist für die Wahl der weiteren Vertreter der Kreistag zuständig.